Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schüller

Sitzungstermin:	04.12.2017
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	21:30 Uhr
Ort, Raum:	Schüller, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

ANWESENHEIT:

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 7

Vorsitz

Herr Guido Heinzen	Ortsbürgermeister	

Mitglieder

Herr Holger Blunk		
Herr Heiko Forens		
Herr Volker Meyer		
Herr Peter Pfeil	1. Beigeordneter	
Herr Uwe Sünnen	Beigeordneter	

Verwaltung

Herr Arno Fasen	Schriftführer	

Gäste

Herr Norbert Bischof	Revierförster	zu TOP 4
Frau Jana Holzberg	Forstamt Gerolstein	
Herr Gerd Ostermann	Kreisverwaltung Vulkaneifel	
Herr Wolfgang Witzel	Forstamt Gerolstein	

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Frank Goebel		entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 27.11.2017 auf Montag, 04.12.2017 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gegeben.
Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung Einwendungen nicht erhoben werden.

Der Ortsgemeinderat war - nach der Zahl der erschienenen Mitglieder - beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Vorstellung der Maßnahmen des Projektes "Obere Kyll-natürlich gut"
   Vorlage: FB2-1411/2017/13-053
4. Forstwirtschaftsplan 2018 und Vollzug des FWPl. 2017
   Vorlage: FB2-1439/2017/13-054
5. Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll
   Vorlage: FB1-1753/2017/13-056
6. Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Schüller sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung
   Vorlage: FB1-1727/2017/13-055
7. Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes
   Vorlage: FB2-1490/2017/13-058
8. Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Schüller - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung
   Vorlage: FB1-1756/2017/13-057
9. Anfragen, Wünsche

nichtöffentliche Sitzung

10. Mitteilungen
11. Grundstücksangelegenheiten: Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Schüller, Flur 13, Flurstück 27/1 mit einer Größe von ca. 130 m² an die Verbandsgemeindewerke Obere Kyll
    Vorlage: FB2-1504/2017/13-059
12. Anfragen, Wünsche

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Ortsbürgermeister Heinzen stellte den Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte auf der Tageordnung. Tagesordnungspunkt 3 – Vorstellung der Maßnahme des Projektes „Obere Kyll-natürlich gut“ wird als Punkt 3 behandelt. Alle weiteren Punkte verschieben sich entsprechend-
Dem Antrag wurde vom Rat einstimmig zugestimmt.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Rainer Schun stellte folgende Fragen:

- Reinigung entland der Grundstücke
- Alte Fahrzeuge auf Privatgrundstücken (ART-Abfall)
- Verschmutzung

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 2: Mitteilungen

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

TOP 3: Vorstellung der Maßnahmen des Projektes "Obere Kyll-natürlich gut" Vorlage: FB2-1411/2017/13-053

Sachverhalt:
Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Errichtung von Windenergieanlagen auf den Gemarkungen Hallschlag, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid und Stadtkyll wurden seitens der Genehmigungsbehörde neben den Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzgeldzahlungen festgesetzt, die von der Stiftung Natur und Umwelt RLP in Mainz verwaltet werden.

Die Verbandsgemeinde Obere Kyll hat zusammen mit Herrn Dipl.-Ing. agr. Gerd Ostermann von der Bürogemeinschaft für Naturschutz und Landschaftsökologie in Birgel und in Vorabstimmung mit den Ortsgemeinden einen Katalog von 25 Maßnahmen erarbeitet, welcher der Stiftung mittels Förderantrag über die Kreisverwaltung Vulkaneifel vorgelegt wurde.

Die Maßnahmen in Höhe von insgesamt 864.500 € sind von der Stiftung Natur und Umwelt mit Bescheid vom 13.07.2017 bewilligt worden. Aufgrund des Weiterleitungsbescheides der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 19.09.2017 erfolgt die Abwicklung der einzelnen Projekte künftig durch die Verbandsgemeinde Obere Kyl, welche die Aufgaben namens und im Auftrag der Ortsgemeinden wahrnimmt.
Die Maßnahmenkosten einschließlich Grunderwerb, Nebenkosten und späterer Folgemaßnahmen werden zu 100 % von der Stiftung übernommen.

Die zwei in der Ortsgemeinde Schüller geplanten Kompensationsmaßnahmen „Kefferbachtal“ und „Steinbüchel“ wurden dem Ortsgemeinderat heute durch Herrn Ostermann detailliert vorgestellt.

Beschluss:
Das Projekt „Obere Kyll – natürlich gut“ wurde dem Ortsgemeinderat heute eingehend durch Herrn Ostermann vorgestellt. Der Ortsgemeinderat stimmt diesen Maßnahmen zu.
Nach eingehender Beratung ermächtigt der Ortsgemeinderat den Ortsbürgermeister, die mit den Maßnahmen einhergehenden Grundstücksverhandlungen zu führen.
Alle mit den Maßnahmen verbundenen Kosten werden zu 100 % von der Stiftung Natur und

Umwelt RLP übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 4: Forstwirtschaftsplan 2018 und Vollzug des FWPl. 2017 Vorlage: FB2-1439/2017/13-054

Sachverhalt:
Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2017 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2018 vor und erläuterte diesen im Detail.
Danach werden Erträge in Höhe von 13.446 € und Aufwendungen in Höhe von 12.040 € erwartet, sodass für 2018 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 1.406 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:
Laubholz, an den Weg gerückt: 50 €/fm
Maximale Abgabenmenge je Haushalt 3 fm

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2018 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Brennholz wird im Jahr 2018 nicht angeboten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 5: Kommunal- und Verwaltungsreform - Zustimmung zur Fusionsvereinbarung der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll Vorlage: FB1-1753/2017/13-056

Sachverhalt:

Nachdem das Landesgesetz über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Obere Kyll und Hillesheim, das eine Eingliederung der VG Obere Kyll in Teilen nach Prüm bzw. in die neue VG Gerolstein / Hillesheim vorsieht, im Landtag eingebracht worden ist und an den Innenausschuss verwiesen wurde, hat sich folgende Situation ergeben:

Der wissenschaftliche Dienst des Landtages hat im Auftrag der Landesregierung das Landesgesetz nochmals auf die verfassungsmäßige Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dieses Gutachten kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass es – wegen der angedachten landkreisübergreifenden Fusion - möglicherweise verfassungswidrig ist. Auf Grund dieses Gutachtens wurde, u. a. auf Initiative der Mitglieder des Landtages aus dem Vulkaneifelkreis, nochmals angeregt, doch noch einmal zu versuchen, eine landkreisinterne Lösung zu finden. Sofern sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll auf eine Fusion verständigen könnten, wurde eine Zuwendung i. H. v. 4 Mio. € in Aussicht gestellt.

Der Verbandsgemeinderat hatte sich ausführlich am 06.07.2017 mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, erneut Fusionsverhandlungen mit den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim zu führen. In den letzten Monaten haben auf verschiedenen Ebenen Gespräche und Verhandlungen stattgefunden, welche am 27.09.2017 erfolgreich mit einem Entwurf einer Fusionsvereinbarung abgeschlossen wurden.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 12.10.2017 hat der Verbandsgemeinderat dieser Fusionsvereinbarung zugestimmt. Auch die Verbandsgemeinderäte in Gerolstein und Hillesheim haben dieser Vereinbarung in ihren Sitzungen am 05.10. bzw. 16.10.2017 zugestimmt. Der Entwurf dieser Vereinbarung liegt dieser Beschlussvorlage als Anlage bei. Diese Fusionsvereinbarung baut auf der bisherigen Vereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim auf und wurde entsprechend um die Wünsche und Belange der Verbandsgemeinde Obere Kyll erweitert.

In Analogie zum Grundsätzegesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform ist eine Fusion von Verbandsgemeinden freiwillig, wenn die Räte der Gebietskörperschaften, aber auch die Mehrheit der Ortsgemeinden, in denen auch die Mehrheit der Einwohner leben, dieser Fusionsvereinbarung ebenfalls zustimmen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, über die nun vorliegende Fusionsvereinbarung zu beraten und eine Entscheidung herbeizuführen.

Im Rahmen der Sitzung wurde diese Vereinbarung in den Grundzügen erläutert. Vor allem die finanziellen Auswirkungen wurden eingehend im Rahmen der Sitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat, dem Entwurf zur Fusionsvereinbarung zwischen den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll, welcher diesem Beschluss als Anlage beigefügt ist, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 6: Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Schüller sowie Erteilung der Entlastung gemäß § 114 Gemeindeordnung Vorlage: FB1-1727/2017/13-055

Sachverhalt:

Gemäß § 114 GemO beschließt der Ortsgemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Entlastungserteilung.

Da sowohl der Ortsbürgermeister als auch der I. Beigeordnete Herr Peter Pfeil an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen dürfen, übernimmt der II. Beigeordnete, Herr Uwe Sünnen, den Vorsitz.

In seiner Sitzung am 10.10.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnung 2015 geprüft und ist ausweislich des Prüfberichtes zu dem Ergebnis gekommen, dass es keine Beanstandungen gibt.
Da es keine Beanstandungen gab, hat der Ortsbürgermeister auf eine Stellungnahme zu diesem Prüfbericht verzichtet.

Der Jahresabschluss 2015 sowie der Prüfbericht 2015 sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stellt den Jahresabschluss 2015 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs fest.

Außerdem erteilt der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und dem I. Beigeordneten, sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Entlastung.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:
Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

OB Heinzen, RM Peter Pfeil

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 2

TOP 7: Teilnahme an der 4. Bündelausschreibung Strom des Gemeinde- u. Städtebundes Vorlage: FB2-1490/2017/13-058

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über das Schreiben der Verwaltung vom 07.11.2017. Danach beabsichtigt der Gemeinde- und Städtebund, eine weitere Bündelausscchreibung für die Stromlieferung der angeschlossenen Gemeinden durchzuführen. Der Liefervertrag mit der Energieversorgung Mittelrhein läuft Ende 2018 aus, sodass die Stromlieferung für die Jahre 2019 bis einschl. 2020 Gegenstand der Ausschreibung sein wird. Aufgrund der kleinen Gebietseinheiten ist derzeit ein wirtschaftlicher Strombezug nur über eine Bündelausschreibung zu gewährleisten. Nach einer möglichen Kommunalreform könnten die dann entsprechenden Einheiten ggf. so groß sein, dass eine eigene Ausschreibung Sinn macht. Bis dahin empfiehlt die Verwaltung, sich der 4. Bündelausschreibung anzuschließen, um gemeinsam ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen.

Beschluss:
Nach eingehender Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat, sich an der 4. Bündelausschreibung zu beteiligen und beauftragt die Verwaltung, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten. Der zu liefernde Strom soll folgenden Kriterien entsprechen:

Normalstrom (Mix aus versch. Quellen)

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, alle weiteren Schritte hierfür in die Wege zu leiten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 8: Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Schüller - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung Vorlage: FB1-1756/2017/13-057

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.
Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 6 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 9: Anfragen, Wünsche

Abstimmungsergebnis: keine Abstimmung

Für die Richtigkeit: Datum: 05.12.2017

..... (Vorsitzender)

..... (Protokollführer)

Wirtschaftsplan 2018 — Betriebssicht

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017 — Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt 16 Gerolstein
Betrieb 126 GDE Schüller

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2010, aktualisiert: 01.10.2010)

Hiebsatz pro Jahr	270	fm
Holzboden (HoBo)	50,4	ha
Hiebsatz pro Hektar HoBo	5,4	fm / ha

Zeitreihe mit Mwst.
* Kennzahlen €/fm sind immer auf die Verkaufsmenge bezogen.

	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
	Menge fm	Ertrag €	Aufwand €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm*	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm*	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm*	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm*	2014 Ist €/ha
Holz														
Produktion	213		4.850	-4.850	-24	-96	-26	-139	-21	-71	-29	-287	-24	-223
Verkauf	200	13.446		13.446	67	267	58	309	72	248	74	743	85	806
Ergebnis Holz		**13.446**	**4.850**	**8.596**	**43**	**171**	**32**	**169**	**52**	**177**	**45**	**456**	**61**	**583**
Jahreseinschlag/ ha	4,2							5,9		3,6		10,6		9,8
Sonstiger Forstbetrieb														
Sachgüter													-0	-1
Waldbegründung			800	-800	-4	-16	-6	-31			-0	-1	-1	-14
Waldpflege			350	-350	-2	-7	-2	-13			-1	-15	-2	-16
Waldschutz gegen Wild			600	-600	-3	-12	-2	-12	-5	-17	-0	-3	-0	-3
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge							-2	-10			-2	-21	-0	-3
Naturschutz und Landschaftspflege														
Erholung und Walderleben														
Umweltbildung														
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)														
Wegeunterhalt			1.000	-1.000	-5	-20	-2	-10			-7	-70	-1	-9
Leistungen für Dritte														
Fördermittel (Forstbetrieb)														
Übriges									-0	-1	-0	-1	-0	-1
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			**2.750**	**-2.750**	**-14**	**-55**	**-14**	**-75**	**-5**	**-18**	**-11**	**-110**	**-5**	**-47**
Ergebnis Forstbetrieb variabel		**13.446**	**7.600**	**5.846**	**29**	**116**	**18**	**94**	**46**	**159**	**34**	**346**	**57**	**536**
Beträge der Kommune														
Beträge der Kommune			4.440	-4.440	-22	-88	-18	-96	-24	-82	-8	-77	-7	-65
Abschreibungen														
Ergebnis Beträge der Kommune			**4.440**	**-4.440**	**-22**	**-88**	**-18**	**-96**	**-24**	**-82**	**-8**	**-77**	**-7**	**-65**
Betriebsergebnis nach LWaldG		**13.446**	**12.040**	**1.406**	**7**	**28**	**-0**	**-2**	**22**	**77**	**27**	**269**	**50**	**471**

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018						Kennzahlen Vorjahre							
		Einnahmen €	Ausgaben €	Ergebnis €	Kennzahlen €/fm*	Kennzahlen €/ha	2017 Plan €/fm*	2017 Plan €/ha	2016 Ist €/fm*	2016 Ist €/ha	2015 Ist €/fm*	2015 Ist €/ha	2014 Ist €/fm*	2014 Ist €/ha
Investitionen														
Waldkalkung														
Neu- und Ausbau von Wegen														
Sonstige Investitionen														
Ergebnis Investitionen														
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:									
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)					Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)									
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)					produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)									

TOP Ö 4

Wirtschaftsplan 2018

Betriebssicht (absolut)

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017

Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt 16 Gerolstein

Betrieb 126 GDE Schüller

Forsteinrichtungsdaten (Stichtag: 01.10.2010, aktualisiert: 01.10.2010)

Hiebsatz pro Jahr	**270**	**fm**
Holzboden (HoBo)	**50,4**	**ha**
Hiebsatz pro Hektar HoBo	**5,4**	**fm / ha**

Zeitreihe mit Mwst.

	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
	Menge fm	**Ertrag €**	**Aufwand €**	**Ergebnis €**	**2017 Plan €**	**2016 Ist €**	**2015 Ist €**	**2014 Ist €**
Holz								
Produktion	213		4.850	-4.850	-7.020	-3.561	-14.479	-11.259
Verkauf	200	13.446		13.446	15.561	12.484	37.471	40.633
Ergebnis Holz		**13.446**	**4.850**	**8.596**	**8.541**	**8.923**	**22.992**	**29.375**
Sonstiger Forstbetrieb								
Sachgüter								-45
Waldbegründung			800	-800	-1.550		-45	-699
Waldpflege			350	-350	-650		-736	-820
Waldschutz gegen Wild			600	-600	-600	-849	-156	-159
Verkehrssicherung und Umweltvorsorge					-500		-1.039	-144
Naturschutz und Landschaftspflege								
Erholung und Walderleben								
Umweltbildung								
Jagd (nur bei Bejagung in Eigenregie)								
Wegeunterhalt			1.000	-1.000	-500		-3.540	-457
Leistungen für Dritte								
Fördermittel (Forstbetrieb)								
Übriges						-59	-38	-36
Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb			**2.750**	**-2.750**	**-3.800**	**-909**	**-5.553**	**-2.360**
Ergebnis Forstbetrieb variabel		**13.446**	**7.600**	**5.846**	**4.741**	**8.015**	**17.438**	**27.015**
Beträge der Kommune								
Beträge der Kommune			4.440	-4.440	-4.850	-4.144	-3.885	-3.279
Abschreibungen								
Ergebnis Beträge der Kommune			**4.440**	**-4.440**	**-4.850**	**-4.144**	**-3.885**	**-3.279**
Betriebsergebnis nach LWaldG		**13.446**	**12.040**	**1.406**	**-109**	**3.871**	**13.553**	**23.735**

Finanzmittel (nachrichtlich)	Planung 2018				Kennzahlen Vorjahre			
		Einnahmen €	**Ausgaben €**	**Ergebnis €**	**2017 Plan €**	**2016 Ist €**	**2015 Ist €**	**2014 Ist €**
Investitionen								
Waldkalkung								
Neu- und Ausbau von Wegen								
Sonstige Investitionen								
Ergebnis Investitionen								
Bestandesveränderungen Rohholz					Planung erfolgt fakultativ und soll nur größere Schwankungen darstellen:			
Lagerabgang (nur Einnahme, aber kein Ertrag)					Vorjahreshölzer werden kassenwirksam verkauft (Einnahmen nicht im Ertrag in Zeile 'Verkauf' enthalten)			
Lagerzugang (nur Ertrag, aber keine Einnahmen)					produzierte Holzmenge wird nicht in dieser Planperiode kassenwirksam (in Zeile 'Verkauf' enthalten)			

Wirtschaftsplan 2018 — Kontenübersicht

Stand der Datenbankabfrage: 04.09.2017 — Ausdruck vom: 07.09.2017

Forstamt 16 Gerolstein
Betrieb 126 GDE Schüller

Beträge mit Mwst.

Produkt / Leistung		Konto			Beträge	
Nr.	**Bezeichnung**	**Ertrag / Aufwand**	**Nr.**	**Bezeichnung**	**Plan-Ertrag €**	**Plan-Aufwand €**
55511	Rohholz	Ertrag	441150	Erträge aus Holzverkäufen	13.446	0
		Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	50
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	4.800
55511 Ergebnis					**13.446**	**4.850**
(Leer)	(Leer)	Aufwand	524700	Sonstige Verbrauchsmittel	0	100
			529200	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	0	500
			529300	Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze	0	2.150
			(Leer)	Beträge der Kommune (diverse Unterkonten)	0	4.440
(Leer) Ergebnis					**0**	**7.190**
Gesamtergebnis					**13.446**	**12.040**

Finanzmittel ohne Kontenzuordnung können dem unteren Teil der Betriebssicht entnommen werden.

Abfrage der Beträge der Kommune zur Erfassung in der Jahresplanung 2018

Waldbesitzer:	**Wirtschaftsjahr:**
Gemeinde Schüller	**2018**

Erträge	**Euro**	**ID:**
Pacht- und Mieterträge		
Erstattungen und Entschädigungen		
Wildschadensverhütungspauschale		
Jagd- und Fischereipacht		
Erlöse aus Spenden		
Sonstige Erträge		
Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro	-	**PNr. 14 05 02, GV 128 mit Sonder-MB 9860**

Aufwendungen	**Euro**	**ID:**
Komm. Regiejagd		
KFZ-Versicherung		
KFZ-Steuern		
Abführung von Umsatzsteuer		
Mitgliedsbeitrag LBG	830,00	
Waldbrandversicherung	50,00	
Grundsteuer A+B	350,00	
Landwirtschaftskammerbeitrag		
Gebäudeversicherung - Gerätehaus		
Grundstücks- und Gebäudeverwaltung		
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		
Mitgliedsbeitrag Kreiswaldbauverein		
Aufwand aus gewährtem Skonti		
Beitrag Waldbesitzerverband		
Pacht- und Mietaufwendungen		
FSC - Zertifizierungsbeitrag		
PEFC - Zertifizierungsbeitrag	60,00	
Beförsterungskosten (BKB)	3.000,00	
Umlage Forstzweckverband	150,00	
Sonstige Aufwendungen		
Nachzubuchender Gesamtbetrag in WinforstPro	**4.440,00**	**PNr. 14 05 02; GV 837 mit Sonder-MB 9860**

Abschreibungen auf forstl. Anlagegüter	**GV 724 bzw. 725**

Planjahr	2018
FU Nr	6
FU Name	(Alle)
MB	(Alle)
Baumart	(Alle)
Betrieb	126 GDE Schüller (3)

Planjahr fm insgesamt		AV	
Waldort	Holzartengruppe	123	Gesamtergebnis
00-003 a	Fi	60	60
	Lä	20	20
00-003 a Ergebnis		80	80
00-004 a	Fi	40	40
00-004 a Ergebnis		40	40
00-004 c	Bu	30	30
	ÜLh	10	10
00-004 c Ergebnis		40	40
00-006 a	Fi	40	40
00-006 a Ergebnis		40	40
Gesamtergebnis		200	200

Stand: nach Verhandlungsrunde am 25.09.2017
und nach Hinweisen aus dem MdI am 29.09.2017

überarbeitet von VGV Gerolstein / hjh **am 02.10.2017**

Vereinbarung vom _____
über die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden
Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Präambel:

Für die Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll bestimmt das Erste Landesgesetz zur Kommunal- und Verwaltungsreform einen Gebietsänderungsbedarf, da beide Verbandsgemeinden weniger als 12.000 Einwohner haben und gesetzliche Ausnahmegründe nach Ansicht des Landes nicht bestehen.

Die Diskussionen über eine Kommunal- und Verwaltungsreform zwischen den Verbandsgemeinden Hillesheim, Obere Kyll und Gerolstein dauern inzwischen über ein halbes Jahrzehnt an.

Die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein hatten am 24.05.2016 nach intensiven Verhandlungen und Beschlussfassungen in ihren Gremien eine Vereinbarung über eine freiwillige Fusion zum 01.01.2017 beschlossen. Zum gleichen Zeitpunkt sollten die Ortsgemeinden Birgel, Lissendorf und Steffeln (aus der VG Obere Kyll) in die neue Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

Die übrigen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll wollten kreisübergreifend mit der Verbandsgemeinde Prüm fusionieren. Dies könnte jedoch in der jetzigen Stufe der Kommunal- und Verwaltungsreform nicht verfassungskonform sein, so dass der Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf gestoppt und gegenüber den drei Verbandsgemeinden angeregt hat, nochmals über eine „Dreier-Fusion“ zu beraten.

Entsprechende Verhandlungen wurden in den letzten Wochen auf verschiedenen Ebenen geführt. Als Ergebnis konnte den Gremien der drei Verbandsgemeinden diese Vereinbarung über eine freiwillige Fusion vorgelegt werden, denen die Verbandsgemeinderäte Gerolstein (am), Hillesheim (am) und Obere Kyll (am) zugestimmt haben.

Mit diesen Beschlüssen wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Verbandsgemeinden ihre Zukunft gemeinsam gestalten und eine neue, starke und zukunftsorientierte Verbandsgemeinde bilden wollen.

Inhalt / Einzelbestimmungen:

		Seite
§ 1	Neue Verbandsgemeinde	2
§ 2	Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde	2
§ 3	Nutzung der vorhandenen Rathäuser	3
§ 4	Touristische Zusammenarbeit	3
§ 5	Trägerschaft der Realschulen plus	3
§ 6	Hauptamtliche/r Beigeordnete/r	4
§ 7	VG-Werke	4
§ 8	Liquiditätskredite der VG Obere Kyll	4
§ 9	HIGIS/IGP	5
§ 10	Wirtschaftsförderung	5
§ 11	Zentrale Sportanlagen	5
§ 12	Trägerschaft für Kindertagesstätten	6
§ 13	Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates	6
§ 14	Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen	6
§ 15	Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung	7

§ 1 Neue Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll fusionieren zum 01. Januar 2019.

§ 2 Name und Sitz der neuen Verbandsgemeinde

(1) Die neue Verbandsgemeinde (VG) führt den Namen „Verbandsgemeinde Gerolstein“. Ein neues Wappen und Logo für die neue Verbandsgemeinde werden rechtzeitig entwickelt.

(2) Der Verwaltungssitz der neuen Verbandsgemeinde ist in der Stadt Gerolstein.

(3) In Hillesheim und Jünkerath werden dauerhaft Bürgerbüros der neuen Verbandsgemeinde eingerichtet.

§ 3 Nutzung der vorhandenen Rathäuser

(1) Im Rathaus Gerolstein ist beim jetzigen Zuschnitt eine Aufnahme des gesamten Personals aus den drei Verwaltungen nicht möglich. Im Rahmen von Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen wird das Rathaus Gerolstein auf einen zeitgemäßen Standard gebracht und die Zahl der möglichen Arbeitsplätze innerhalb des bestehenden Gebäudes erhöht. Daneben ist eine energetische Sanierung des Gebäudes beabsichtigt.

(2) Hierzu hat Innenminister Lewentz mit Schreiben vom 18.02.2015 mitgeteilt, dass die Umbau-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen am Rathaus Gerolstein, die aus Anlass einer freiwilligen Fusion notwendig sind, in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert werden.

(3) Für die Dauer der Baumaßnahmen am Rathaus Gerolstein sind Ausweichlösungen zu schaffen. Dafür bietet sich die vorübergehende Nutzung der Rathäuser Hillesheim und Jünkerath an.

(4) Neben der dauerhaften Einrichtung eines Bürgerbüros wird im Rathaus Hillesheim aus sachlichen und fachlichen Gründen für die Dauer von mindestens 8 Jahren nach Wirksamkeit der Fusion ein Fachbereich oder eine vergleichbare Organisationseinheit mit entsprechend wertigen Aufgaben angesiedelt.

(5) Die KFZ-Zulassungsstelle (Außenstelle des Landkreises Vulkaneifel) soll in Jünkerath verbleiben.

(6) Die Räumlichkeiten, die in den bestehenden Rathäusern nicht dauerhaft für öffentliche Zwecke genutzt werden, sollen privat/gewerblich genutzt werden können (z.B. Architekt, Steuerberater, Arzt etc.). Ziel ist eine insgesamt wirtschaftliche Nutzung oder Verwertung aller Rathäuser.

§ 4 Touristische Zusammenarbeit

(1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „Tourismusförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen.

(2) Die Tourismus-Organisationen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Jünkerath werden derzeit in unterschiedlichen Rechtsformen geführt (GmbH, eingetragener Verein bzw. Regiebetrieb der VG). Für die künftige gemeinsame Organisation sollen eine Rechtsform und ein Finanzierungsmodell gesucht werden, die neben der Verbandsgemeinde auch die örtlichen Leistungsträger maßgeblich beteiligen.

(3) In Gerolstein, Hillesheim und Stadtkyll bleiben die Tourist-Informationen bestehen.

(4) Der Name und der Sitz des künftigen einheitlichen Unternehmens bzw. der Geschäftsführung sollen unter wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten möglichst bald festgelegt werden, spätestens durch den neuen Verbandsgemeinderat.

§ 5 Trägerschaft der Realschulen plus

Die neue Verbandsgemeinde wird die Frage der Schulträgerschaft für die Realschulen plus einvernehmlich mit dem Landkreis klären.

§ 6 Hauptamtliche/r Beigeordnete/r

In Verbandsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern kann eine Beigeordnete / ein Beigeordneter hauptamtlich bestellt werden. Dem neuen Verbandsgemeinderat wird empfohlen, für die erste Wahlperiode eine hauptamtliche Beigeordnete / einen hauptamtlichen Beigeordneten zu bestellen.

§ 7 Verbandsgemeindewerke

(1) Die Verwaltung der zusammengeführten Verbandsgemeindewerke wird ihre Geschäftsräume im Bahnhof Gerolstein haben. Dort stehen ausreichende Büroflächen im Eigentum der Verbandsgemeinde Gerolstein (VG-Werke) zur Verfügung. Die Zusammenlegung der drei Werks-Bauhöfe obliegt der späteren Entscheidung des Verbandsgemeinderates; dabei sollen in erster Linie betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich sein.

(2) Die drei VG-Werke erheben für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung derzeit unterschiedliche Entgelte. Im Landesgesetz über die Gebietsreform soll die Möglichkeit zur Bildung von drei getrennten Abrechnungseinheiten für die Bereiche der bisherigen Verbandsgemeinden und für die Dauer von bis zu 10 Jahren vorgesehen werden. Unabhängig von dieser gesetzlichen Frist bleibt es den zuständigen Gremien der neuen Verbandsgemeinde überlassen, zu einem früheren Zeitpunkt einheitliche Entgelte festzulegen. Die VG-Werke werden alle Bemühungen unternehmen, um durch geeignete Maßnahmen ihre Kosten zu senken. Ziel ist es, möglichst früh einheitliche Entgelte erheben zu können; dabei wird das Entgeltniveau der heutigen VG-Werke Gerolstein als Zielgröße angenommen. Aus heutiger Sicht soll eine Übergangszeit von sieben Jahre nach Wirksamkeit dieser Vereinbarung angestrebt werden.

§ 8 Liquiditätskredite der VG Obere Kyll

(1) Die Verbandsgemeinde Obere Kyll ist auf die Inanspruchnahme von Krediten zu Liquiditätssicherung angewiesen; die Verbandsgemeinden Hillesheim und Gerolstein benötigen keine Liquiditätskredite. Die Liquiditätskredite der VG Obere Kyll gehen mit der Gebietsänderung kraft Gesetzes auf die neue Verbandsgemeinde über. Die nachfolgenden Regelungen sollen sicherstellen, dass die Städte und Ortsgemeinden der heutigen Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim durch den Schuldendienst für die Tilgung der Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde Obere Kyll nicht belastet werden.

(2) Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung eine Regelung zu schaffen, die es der neuen Verbandsgemeinde erlaubt, die auf sie übergehenden Liquiditätskredite der VG Obere Kyll in langfristige Annuitätendarlehen umzuwandeln.

(3) Das Land hat in Aussicht gestellt, die freiwillige Fusion der drei Verbandsgemeinden mit einer Landeszuweisung in Höhe von 4.000.000 € zu fördern. Diese Landesmittel werden in voller Höhe zur Reduzierung der Liquiditätskredite eingesetzt. Das Land wird gebeten, diese Mittel möglichst frühzeitig und in einer Summe bereitzustellen, damit diese zeitnah zum Fusionszeitpunkt zur Tilgung der Liquiditätskredite verwendet werden können.

(4) Der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind bis zum Jahre 2026 jährliche Zuweisungen des Landes aus dem „Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF)“ in Höhe von 309.000 € zugesagt. Dieser Anspruch geht auf die neue Verbandsgemeinde über. Die künftigen KEF-Zuweisungen werden abzügl. eines Zinsanteils (siehe nachfolgend Abs. 5) zur Tilgung der Liquiditätskredite eingesetzt.

(5) In einer Sonderrechnung sind die Zinszahlungen nachzuwiesen, die anfallen, falls die Landeszuweisung (Abs. 3) zum Fusionszeitpunkt nicht zur Tilgung zur Verfügung stehen sollte. Gleiches gilt für die Zinsen, die anfallen, für den Teilbetrag der Liquiditätskredite, der über eine Laufzeit von 8 Jahren aus KEF-Zuweisungen getilgt wird. Die genannten Zinszahlungen werden aus den jährlichen KEF-Zuweisungen finanziert, so dass in Abhängigkeit von den Zinskonditionen nur ein niedrigerer Betrag als jährliche Tilgungsleistung angerechnet werden kann.

(6) Zur Finanzierung der jährlichen Tilgungsleistungen und der Zinsen, die für den Anteil an Liquiditätskrediten anfällt, der unter Berücksichtigung der Absätze 3, 4 und 5 verbleibt, soll die neue Verbandsgemeinde eine Sonderumlage von den Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll erheben können. Die Sonderumlage soll erhoben werden, solange bis dieser Anteil vollständig abgebaut ist. Das Land wird gebeten, die rechtliche Grundlage für die Erhebung einer Sonderumlage im Landesgesetz über die Gebietsänderung zu schaffen.

(7) Nach Ablauf der „KEF-Zuweisungen“ - also ab dem Jahre 2027 - können sich die Gemeinden der heutigen VG Obere Kyll mit der neuen Verbandsgemeinde auf eine vollständige oder teilweise Ablösung des auf sie entfallenden Restbetrages an den Liquiditätskrediten verständigen, soweit der Ablösebetrag aus vorhandenen eigenen Mitteln der Ortsgemeinden aufgebracht werden kann.

§ 9 HIGIS / IGP

Die neue Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinde Hillesheim ein. Sie wird die Aufgaben und Anteile der Verbandsgemeinde Hillesheim am HIGIS-Zentrum und der HIGIS GmbH sowie die Mitgliedschaft am Zweckverband IGP in Wiesbaum übernehmen, einschl. der vorhandenen Investitionsschulden.

§ 10 Wirtschaftsförderung

(1) Das Land wird gebeten, im Gesetz über die Gebietsreform der neuen Verbandsgemeinde die „überörtliche Wirtschaftsförderung“ als Selbstverwaltungsaufgabe zu übertragen. Die Wirtschaftsförderung wird als eine wichtige Aufgabe der neuen Verbandsgemeinde angesehen.

(2) Neben der Ansiedlung neuer Betriebe ist eine enge, fördernde Zusammenarbeit mit den vorhandenen Betrieben anzustreben. Dieses Aufgabenfeld ist dauerhaft mit personellen und finanziellen Mitteln auszustatten.

(3) Die Sicherstellung der haus- und fachärztlichen Betreuung ist ebenso eine wichtige Aufgabe, die einer dauerhaften Bearbeitung bedarf.

§ 11 Zentrale Sportanlagen

(1) Die Sportanlagen in den Städten Gerolstein und Hillesheim sind zentrale Sportanlage der jeweiligen Verbandsgemeinde; die Städte Gerolstein und Hillesheim beteiligen sich an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %.

(2) Die Sportanlage in Jünkerath ist eine zentrale Sportanlage der Verbandsgemeinde Obere Kyll, die bisher alleine von der VG Obere Kyll finanziert wird. Die Ortsgemeinden der heutigen VG Obere Kyll beteiligen sich ab Wirksamkeit der Fusion an den Investitionen und den nicht durch Einzahlungen gedeckten laufenden Auszahlungen des Finanzhaushaltes mit jeweils 50 %. Die VG Obere Kyll wird rechtzeitig vor Wirksamkeit der Fusion mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden einen Verteilungsschlüssel für diese hälftige Kostenbeteiligung rechtsverbindlich vereinbaren.

(3) Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinden der VG Obere Kyll nicht zustande kommt, soll das Land die rechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Erhebung einer Sonderumlage für die zentrale Sportanlage in Jünkerath im Landesgesetz über die Gebietsänderung schaffen.

§ 12 Trägerschaft für Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten (Kitas) in der Verbandsgemeinde Hillesheim befinden sich in der Trägerschaft der VG (Ausnahme: Integrative Kita der Lebenshilfe in Hillesheim). Die Finanzierung erfolgt über eine Sonderumlage auf Grundlage der Finanzkraft aller Ortsgemeinden der VG Hillesheim.

(2) In der Verbandsgemeinde Gerolstein ist der Kindergarten Pelm formell in Trägerschaft der VG. Für den katholischen Kindergarten Birresborn liegt die Bauträgerschaft bei der VG Gerolstein. In beiden Fällen werden die nicht gedeckten Kosten in voller Höhe auf die Gemeinden im jeweiligen Einzugsbereich aufgeteilt.

(3) In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind die Kitas in der Trägerschaft der Kirche und von Zweckverbänden.

(4) Die bisherigen unterschiedlichen Trägerschaften und Finanzierungsregelungen werden auf die neue Verbandsgemeinde übertragen.

§ 13 Bildung von Wahlbereichen für die erste Wahl des VG-Rates

Für die erste Wahl des Verbandsgemeinderates soll das Wahlgebiet in drei Wahlbereiche - entsprechend den heutigen drei Verbandsgemeinden - eingeteilt werden. Das Land wird gebeten, im Landesgesetz über die Gebietsänderung die Bildung entsprechender Wahlbereiche festzusetzen.

§ 14 Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Nach § 5 Abs. 2 des „Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform“ sind betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen aus Anlass des Übergangs von Arbeitsverhältnissen auf die neue Verbandsgemeinde ausgeschlossen. Zur Bekräftigung der gesetzlichen Regelung wird vereinbart, dass solche betriebsbedingten Kündigungen auf Dauer ausgeschlossen sind. Gleiches gilt für entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung.

§ 15 Wirksamkeit / Inkrafttreten dieser Vereinbarung

(1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist von einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung abhängig, die nach dem Wunsch der beteiligten Verbandsgemeinden zum 01. Januar 2019 in Kraft treten soll.

(2) Unabhängig von der gesetzlichen Regelung sind alle Beteiligten (d.h. die Gremien und Organe der drei Verbandsgemeinden, ihre Ortsgemeinden sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen) aufgefordert, sich ab sofort aktiv für ein baldiges und gedeihliches Zusammenwachsen einzusetzen.

(3) Diese Vereinbarung wird sechsfach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll sowie für die neue Verbandsgemeinde. Weitere Ausfertigungen der Vereinbarungen erhalten das Ministerium des Innern und für Sport sowie die Kreisverwaltung Vulkaneifel (Kommunalaufsichtsbehörde).

Gerolstein / Hillesheim / Jünkerath, den _____

für die Verbandsgemeinde Gerolstein:	für die Verbandsgemeinde Hillesheim:	für die Verbandsgemeinde Obere Kyll:
_____	_____	_____
Matthias Pauly Bürgermeister	Heike Bohn Bürgermeisterin	Diane Schmitz Bürgermeisterin

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Rechnungsprüfungsausschuss	**Datum:**	12.10.2017
Behandlung:	Entscheidung	**Aktenzeichen:**	1/901-19-13
Öffentlichkeitsstatus	nicht öffentlich	**Vorlage Nr.**	FB1-1690/2017/13-052
Sitzungsdatum:	10.10.2017	**Niederschrift:**	13/RPA/003

Prüfung Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 der Ortsgemeinde Schüller gemäß §§ 112, 113 GemO - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Jahresabschluss 2015 erstellt und im Entwurf an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter geleitet.

Gemäß den §§ 112 u. 113 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen.
Insbesondere ist der Jahresabschluss dahin gehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage de Ortsgemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Nach § 113 Absatz 3 GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss über Art und Umfang sowie über das Ergebnis seiner Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und das Ergebnis seiner Prüfung jeweils zum Ende seines Berichtes zusammenzufassen.
Der Prüfungsbericht ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen, § 113 Abs. 5 GemO.

Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat ist dem Ortsbürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung zu geben, § 113 Abs. 4 GemO.

Anschließend sind die Jahresabschlüsse zur Entscheidung über deren Feststellung sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2015 nach §§ 112, 113 GemO geprüft.

Ein entsprechender Prüfungsbericht wurde erstellt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Danach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfungsbericht wird dem Ortsbürgermeister zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung durch die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses zugeleitet.

Anschließend erfolgt die Vorlage an den Ortsgemeinderat zur Entscheidung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie zur Entscheidung über die Entlastung des Ortsbürgermeister, des Beigeordneten sowie der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde.

Ortsgemeinde Schüller

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2015 vor.

Ebenso schlägt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Ortsgemeinderat die Entlastung des Ortsbürgermeisters, dem I. Beigeordneten und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde vor, sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 2 Nein: 0 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

TOP 2

Prüfbericht Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Schüller für die Jahresrechnung 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang – der Ortsgemeinde Schüller für das Haushaltsjahr 2015 in seinen Sitzungen am Dienstag, 10.10.2017 nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 GemO geprüft.

Dem Jahresabschluss waren als Anlagen beigefügt: der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Bei den Prüfungshandlungen war von der Verbandsgemeinde Obere Kyll die Verwaltungsmitarbeiterin Petra Sonntag anwesend.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Rheinland-Pfalz und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen lagen in Verantwortung von Herrn Guido Heinzen als Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Schüller und von Frau Bürgermeisterin Diane Schmitz als Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage durchgeführter Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Prüfung gemäß § 112 Abs. 1 GemO nach pflichtgemäßem Ermessen auf

- die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss der Gemeinde,
- die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,

beschränkt. Die Rechnungsprüfung erfolgte in den Bereichen Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung anhand von Stichproben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat folgende Prüffelder gebildet:

- Rückstellung
- Abrechnung Erneuerung Heizung im Bürgerhaus mit VG-Bereich Feuerwehr
- Ein- und Auszahlungen über 1.000 €
- Abrechnung Gesamtkosten Kita Jünkerath. Es liegen nur Kosten der Kita gGmbH Trier vor. Hier fehlt die Abrechnung der Kosten der OG Jünkerath. Die Ortsgemeinde bittet, die Abrechnungen vorzulegen.
- Kosten Sportplatz: lediglich eine anteilige Gebäudeversicherung, diese wurde Ende 2015 gekündigt. Keine weiteren Kosten und Abschreibungen angefallen.
- Kosten Bürgerhaus

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen wurden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Ortsgemeinde Schüller sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Schüller, Herrn Guido Heinzen, sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Ortsgemeinde Schüller. Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Ortsgemeinde Schüller sind im Rechenschaftsbericht nachvollziehbar dargestellt, die zugrunde liegenden Annahmen sind angegeben.

Vor Abgabe dieses Prüfungsberichtes an den Ortsgemeinderat Schüller wurde dem Ortsbürgermeister, Herrn Guido Heinzen, vom 11.10.2017 bis 25.10.2017 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung gegeben.

Jünkerath, den 10.10.2017	Uwe Sünnen - Vorsitzender RPA OG Schüller

Az.: FB1/901-11/13
Stand: 04.12.2017

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Schüller

Produkt	Sachkonto	Datum	Einzahler	Spende für	Betrag
Ortsgemeinde Schüller - allgemeine Finanzwirtschaft 09 612 000	Weiterzuleitende Spenden 379 400 00	27.01.2017	Handarbeitsgruppe Schüller, z. Hd. Rosi Pfeil	Dorfgemein-schaftshaus	**1.000,00 €**
		20.07.2017	Volksbank Eifel eG	Errichtung einer Bücherzelle in der OG Schüller	**250,00 €**

Spenden insgesamt: 1.250,00 €

TOP Ö 8